**Satzung**

**des**

**Förderkreises der Bismarckschule Kierspe e.V.**

**INHALTSVERZEICHNIS**

**§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS……………………………………………….3**

**§ 2 WESEN UND ZWECK DES VEREINS………………………………………….3**

**§ 3 MITGLIEDSCHAFT………………………………………………………………3**

**§ 4 RECHT UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER………………………………4**

**§ 5 BEITRÄGE UND SPENDEN……………………………………………………..4**

**§ 6 ORGANE DES VEREINS…………………………………………………………5**

**§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDES…………………………….5**

**§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG………………………………………….6**

**§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS……………………………………………………6**

**§ 10………………………………………………………………………………………7**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Bismarckschule Kierspe e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Kierspe / NRW. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Meinerzhagen eingetragen.

**§ 2 Wesen und Zweck des Vereins**

1. Der Verein „Förderkreis der Bismarckschule Kierspe e.V.“ mit dem Sitz in Kierspe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins:  
     
   a) Beihilfe, nach Maßgabe des Vermögens des Vereins, zur kindgerechten Ausgestaltung der Schule und der Freiräume.   
     
   b) Gedankenaustausch mit dem Schulträger, der Schulleitung und der Schulpflegschaft;  
     
   c) ideelle und praktische Mithilfe bei Vorhaben der Schule;   
     
   d) Übernahme von Trägerschaften im Rahmen der pädagogischen Ziele;   
     
   e) finanzielle Unterstützung der Schule bei ihren Bemühungen um ergänzende Schuleinrichtungen;   
     
   f) Bildung eines Sozialfonds;   
     
   g) finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen der Schule.
3. Innerhalb eines Geschäftsjahres sollen die Einnahmen zu 2/3 ausgeschüttet werden (Geschäftsjahr, siehe § 5.3).
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Als Mitglieder können aufgenommen werden:

a) Alle Eltern der Schüler der Bismarckschule.

b) Alle Freunde und Gönner der Bismarckschule.

1. Die Mitgliedschaft in dem Verein wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben und durch die regelmäßige Zahlung des Beitrages erhalten.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung des Austritts vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres (Geschäftsjahr, siehe § 5.3).
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

**§ 4 Recht und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung mitzuwirken.
2. In eigener Sache sind die Mitglieder nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht ruht bei schuldhaftem Beitragsrückstand. Die Mitglieder können Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belege des Vereins zu wahren. Die Verwirklichung der Ziele ist nach besten Kräften zu unterstützen. Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge sind termingerecht zu entrichten (Beiträge siehe § 5.4)

**§ 5 Beiträge und Spenden**

1. Die Mindesthöhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Spenden sind möglich.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

1. Die Zahlungen der Beiträge sind halbjährlich oder ganzjährlich auf das Konto des Vereins zu leisten, zum 01. Oktober oder zum 01. April des Jahres.
2. Kredit- und Darlehensaufnahme durch den Verein sind ausgeschlossen.
3. Mittel des Vereis dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung,

b) Der Vorstand i. Sinne des § 26 BGB; der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassierer

c) der erweiterte Vorstand (Schriftführer und drei Beisitzer).

1. Der Schulleiter ist beratendes Mitglied des erweiterten Vorstandes, er hat kein Stimmrecht. Er kann sich durch ein von ihm benanntes Mitglied des Kollegiums vertreten lassen.

Der Vorstand bekleidet sein Amt zwei Jahre.

**§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Mitglieder- und Vorstandssitzungen. Bei seiner Verhinderung tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle. Der Schriftführer führt über jede Mitglieder- und Vorstandssitzung ein Protokoll, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Der Kassierer führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Der Vorstand beschließt über die Ausgaben des Vereins. Er darf nur über die vorhandenen Bestände verfügen.
3. Der Vorstand leitet den Verein gemäß der Satzung und den hierzu durch die Mitgliederversammlung gefassten entsprechenden Beschlüsse. Seine Entscheidungen fällt er mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Beschlussfähigkeit des Vorstandes:

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens f ü n f Vorstandsmitgliedern.

**§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Am Anfang des neuen Schuljahres wird die Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung auf jeden Fall beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung obliegt:

a) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes einschließlich eines Kassenberichts des Kassenwartes,

b) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer;

c) die Entlastung der Vorstandsmitglieder;

d) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder;

e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über vorgelegte Anträge.

1. Die Mitgliederversammlung wählt:

a) Den Vorstand und den erweiterten Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist:

b) Zwei Kassenprüfer, wovon jeweils einer wiedergewählt werden kann.

1. Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von ¾ der eingetragenen Vereinsmitglieder.

**§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Er muss die Unterschriften von 50 % der Mitglieder haben.
2. Jedes Mitglied des Vereins muss spätestens fünf Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen und von der Tagesordnung unterrichtet sein.
3. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages stattfinden, jedoch nicht während der Schulferien.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Bismarckschule in Kierspe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

**§ 10**

Die Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meinerzhagen in Kraft.

Der Verein wurde am 12. Februar 1985 unter VR 220 in das Vereinsregister eingetragen.

Meinerzhagen, 12.02.85

Rehr

Justizangestellte